

Vorlage Nr. 101.20.105

1. Juli 2026
1 von 2

**Städtische Werke Aktiengesellschaft (STW)
Konkretisierung des Grundsatzbeschlusses zur Auslegung der Wesentlichkeitskriterien
gemäß § 51 Nr. 11 HGO hinsichtlich der Gründung von Projektgesellschaften im Bereich
der Erneuerbaren Energien**

Berichtersteller/-in: Oberbürgermeister Dr. Sven Schoeller

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Konkretisierung des Grundsatzbeschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 2. Februar 2026 zur Auslegung der Wesentlichkeitskriterien gemäß § 51 Nr. 11 HGO hinsichtlich der Gründung von Projektgesellschaften im Bereich der Erneuerbaren Energien (101.19.1662) gemäß Anlage wird zugestimmt.

Begründung:

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 2. Februar 2026 beschlossen, der Auslegung der Wesentlichkeitskriterien gemäß § 51 Satz 1 Nr. 11 HGO hinsichtlich der Gründung von Projektgesellschaften im Bereich der Erneuerbaren Energien durch die Städtische Werke Aktiengesellschaft (STW) zuzustimmen.

Im Anschluss an den Beschluss erfolgte ein Austausch mit dem Regierungspräsidium Kassel. Dabei wurde deutlich, dass der Beschluss einer weiteren Konkretisierung bedarf, um eindeutig festzulegen, unter welchen Voraussetzungen eine mittelbare Beteiligung als Gesellschaft von geringerer Bedeutung anzusehen ist und deshalb kein gesonderter Beschluss der Stadtverordnetenversammlung nach § 51 Satz 1 Nr. 11 HGO erforderlich ist.

Die nunmehr festgelegten Kriterien orientieren sich an der finanziellen Bedeutung, dem Unternehmensgegenstand, dem Haftungsrisiko sowie den Auswirkungen auf die kommunale Steuerung und den städtischen Haushalt.

Die finanziellen Schwellenwerte begrenzen den Umfang der Beteiligung auf ein geringes wirtschaftliches Engagement. Durch den Ausschluss von Ergebnisabführungsverträgen sowie von Nachschusspflichten, Bürgschaften und sonstigen Sicherheiten wird sichergestellt, dass über die geleisteten Einlagen hinaus keine wirtschaftlichen Risiken auf die STW und mittelbar auf die Stadt Kassel übergehen.

Zugleich wird sichergestellt, dass die Projektgesellschaften ausschließlich innerhalb des bereits genehmigten Unternehmenszwecks der STW tätig werden und keine neuen strategischen Geschäftsfelder oder Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge



übernehmen. Aufgrund der gesellschaftsrechtlichen Haftungsbeschränkung der GmbH & Co. KG, der geringen Kapitalausstattung sowie der regelmäßig nur sehr geringen eigenen Personalstruktur fehlt den Gründungsvorgängen die für § 51 Satz 1 Nr. 11 HGO erforderliche Wesentlichkeit.

Die politische Steuerung bleibt dadurch gewahrt, dass der Magistrat die Stadtverordnetenversammlung regelmäßig und zeitnah über sämtliche Gründungen entsprechender Projektgesellschaften unterrichtet. So wird Transparenz hergestellt, ohne für Gründungsvorgänge von lediglich geringer wirtschaftlicher und rechtlicher Bedeutung jeweils einen Einzelbeschluss der Stadtverordnetenversammlung erforderlich zu machen.

Mit der Konkretisierung wird den Anforderungen des Regierungspräsidiums Kassel Rechnung getragen und zugleich ein rechtssicherer sowie praktikabler Rahmen für die zügige Umsetzung von Projekten im Bereich der Erneuerbaren Energien geschaffen.

Der Magistrat wird über die Vorlage in seiner Sitzung am 10. August 2026 beraten.

Dr. Sven Schoeller
Oberbürgermeister